

**Dr. Torsten Bettinger, LL.M.**

Rechtsanwalt, München\*

## Alternative Streitbeilegung für „EU“\*\*

### INHALT

#### 1. Allgemeine Charakteristik des Verfahrens

#### 2. Verfahrensordnung

##### 2.1. Ablauf des Verfahrens

- 2.1.1. Einreichung der Beschwerde
- 2.1.2. Sperrung des streitgegenständlichen Domainnamens durch das Register
- 2.1.3. Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde durch die Streitbeilegungsstelle (ADR-Provider)
- 2.1.4. Beschwerdeerwiderung

##### 2.2. Aktivlegitimation

##### 2.3. Beschwerde gegen mehrere Domainregistrierungen

##### 2.4. Passivlegitimation

##### 2.5. Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 2.5.1. Kommunikationsmittel
- 2.5.2. Art und Umfang des rechtlichen Gehörs
- 2.5.3. Anwaltliche Vertretung

##### 2.6. Säumnis einer Partei

##### 2.7. Präzedenzwirkung der Entscheidung der Schiedskommission

##### 2.8. Beweislast und Beweiswürdigung

##### 2.9. Einstellung des Verfahrens nach Vergleich und andere Gründe der Verfahrenseinstellung

##### 2.10. Aussetzung des ADR-Verfahrens

##### 2.11. Rechtsmittel

##### 2.12. Funktion des Streitbeilegungsanbieters

##### 2.13. Ernennung und Zusammensetzung der Schiedskommission

##### 2.14. Entscheidung der Schiedskommission und Rechtsfolgen

##### 2.15. Verfahrenssprache

##### 2.16. Verfahrenskosten und Grundsätze der Kostenverteilung

##### 2.17. Vollziehung der Entscheidung und Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

\* Der Autor ist Partner der Sozietät BETTINGER SCHNEIDER SCHRAMM, Patent- und Rechtsanwälte, München; er ist Schiedsrichter für das außergerichtliche Verfahren gemäß der „Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy“ bei der World Intellectual Property Organization (WIPO), Genf, und Schiedsrichter für das „Alternative Streitbeilegungsverfahren in .EU Domainnamensstreitigkeiten“ beim Tschechischen Schiedsgericht, Prag.

\*\* Der Beitrag ist meinem verehrten Lehrer Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer zum 60. Geburtstag gewidmet. Der Verfasser war von 1987 bis 1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht, Recht der Wirtschaftsordnung und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Konstanz.

### 3. Materielle Bestimmungen

#### 3.1. Allgemeine Grundsätze

#### 3.2. Die Regelungen im Einzelnen

- 3.2.1 Namen, für die Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt sind
- 3.2.2. Identität oder verwirrende Ähnlichkeit im Sinne des Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004
- 3.2.3. Recht oder berechtigtes Interesse
- 3.2.3.1. Alternatives Verhältnis zwischen fehlendem „Recht und berechtigtem Interesse“ und „bösgläubiger Absicht“
- 3.2.3.2. Regelbeispiele
- 3.2.4. Bösgläubigkeit
- 3.2.4.1. Alternatives Verhältnis zwischen bösgläubiger Registrierung und Benutzung
- 3.2.4.2. Regelungsbeispiele
- 3.2.4.2.1. Registrierung oder Erwerb des Domainnamens in Verkaufs-, Vermietungs- oder Übertragungsabsicht (Art. 21 Abs. 3 a) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004)
- 3.2.4.2.2. Registrierung in Behinderungsabsicht (Art. 21 Abs. 3 b) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004)
- 3.2.4.2.3. Sonstige Bösgläubigkeitsgründe

#### 4. Zusammenfassung und kritische Bewertung

### 1. Allgemeine Charakteristik des Verfahrens

Die positiven Erfahrungen mit der außergerichtlichen Streitbeilegung im Bereich der generischen Top-Level-Domains haben den EU-Verordnungsgeber dazu veranlasst, der im Bereich der ccTLD „EU“ befürchteten missbräuchlichen und spekulativen Registrierung von Domainnamen ebenfalls mit der Einrichtung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens entgegenzuwirken. Die Verordnung (EG) Nr. 874/2004<sup>1)</sup> sieht daher in Art. 22 Abs. 1 vor, dass von jedermann ein alternatives Streitbeilegungsverfahren eingeleitet werden kann, der geltend macht, dass

„eine Domainregistrierung spekulativ oder missbräuchlich im Sinne des Art. 21 der Verordnung 874/2004 ist.“

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist das alternative Streitbeilegungsverfahren für „EU“ stark an die Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP) angelehnt.<sup>2)</sup> Ebenso wie bei der UDRP handelt es sich bei dem alternativen Streitbeilegungsverfahren für „EU“ nicht um ein Schiedsverfahren im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, sondern um ein speziell für Domainnamenskonflikte konzipiertes quasi-administratives Verfahren, dem der Domaininhaber auf Grund des Registrierungsvertrags mit dem Register<sup>3)</sup> unterworfen ist, und das einer gleichzeitigen oder nachfolgenden Klage vor den staatlichen Gerichten nicht entgegensteht.

Das Verfahren ist bewusst nicht wie ein rechtsförmiges Verfahren ausgestaltet worden, sondern verzichtet sowohl auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als auch einer eigenständigen Beweisermittlung und schränkt den Grundsatz des rechtlichen Gehörs durch weit reichende Präklusionsvorschriften im Interesse einer effizienten Verfahrensabwicklung erheblich ein. Dies unterscheidet das Streitbeilegungsverfahren nicht nur von den Verfahren vor den staatlichen Gerichten, sondern auch von der klassischen Schiedsgerichtsbarkeit.

Aus den genannten verfahrensrechtlichen Einschränkungen resultieren zugleich die Vorzüge des Verfahrens. Ein wichtiger Vorteil im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist vor allem die konzeptionell kürzere Verfahrensdauer, die bei Einhaltung der Verfahrensfristen nicht länger als zwei Monate beträgt. Auch die Verfahrenskosten sind im Vergleich zu den üblicherweise bei kennzeichenrechtlichen Streitigkeiten anfallenden Kosten gering.<sup>4)</sup> Der gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit entscheidende Vorzug des neuen Verfahrens liegt in der vereinfachten Durchsetzung der Schiedsentscheidungen, zu der das Register gemäß Art. 22 (13) der VO (EG) Nr. 874/2004 i.V.m. Art. B14 der ADR-Regeln ohne Anerkennung und Vollstreckbarerklärung verpflichtet ist, sofern nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Zustellung der Entscheidung an die Parteien vor Gericht Klage erhoben wird.

Der wesentliche Unterschied zur UDRP liegt im erweiterten Anwendungsbereich des „EU“-Streitbeilegungsverfahrens, der nicht nur auf Streitigkeiten zwischen Markenrechten und Domainnamen beschränkt ist, sondern alle Konflikte zwischen Kennzeichen- und Namensrechten, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht geschützt sind, und spekulativen und missbräuchlichen Domainnamen umfasst.

Darüber hinaus können sämtliche Konflikte, die sich aus Verstößen des Registers gegen die Verordnungen (EG) Nr. 874/2004 sowie Nr. 733/2002<sup>5)</sup> ergeben, Gegenstand eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens sein. Hierzu zählen insbesondere alle Streitigkeiten in Bezug auf Prüfungsentscheidungen in der Phase der gestaffelten Registrierung von Domainnamen („Sunrise-Registrierungen“), sowie alle sonstigen Entscheidungen des Registers in Bezug auf die Registrierung von Domainnamen.

### 2. Verfahrensordnung

#### 2.1. Ablauf des Verfahrens

Der Verfahrensablauf des alternativen Streitbeilegungsverfahrens entspricht weitgehend demjenigen der UDRP. Die Verfahrensregeln finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 874/2004, den von der EURid erlassenen „Regeln für die Alternative Streitbeilegung in .eu Domainstreitigkeiten“ („ADR-Regeln“)

1) Verordnung (EG) 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung, ABl. L 162/40 vom 30.4.2004.

2) Vgl. Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004; zur UDRP-Verfahrensordnung und Entscheidungspraxis siehe Bettinger, Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy, S. 929 – 1140, in: Bettinger (Hrsg.), Domain Name Law and Practice: An International Handbook, Oxford University Press, 2005.

3) Im Unterschied zur Registrierung von Domainnamen im Bereich der generischen Top-Level-Domains, bei der der vom Domainnamensmelder mit der Registrierung beauftragte Registrar im eigenen Namen handelt und die Registrierung des Domain-

namens ein Vertragsverhältnis zwischen Registrar und Domainnamensmelder begründet, wird bei der Registrierung eines Domainnamens im Bereich „EU“ der Registrierungsvertrag unmittelbar zwischen dem Register und dem Domaininhaber begründet (vgl. Abschnitt 4 der Registrierungspraxis für „eu“ Domainnamen).

4) Zu den Verfahrenskosten im Einzelnen s. die Übersicht in Abschnitt 2.16.

5) Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „eu“, ABl. L 113 vom 30.4.2002.

sowie den „Ergänzenden ADR-Regeln des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik“ (im Folgenden „Ergänzende ADR-Regeln“).<sup>6)</sup> Das Verfahren gliedert sich in die folgenden vier Abschnitte:

### 2.1.1. Einreichung der Beschwerde

Das Verfahren beginnt mit der Einreichung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer beim Tschechischen Schiedsgericht, der bislang einzigen Streitbeilegungsstelle für „EU“.

Die Beschwerde ist gemäß Art. B1(b) der ADR-Regeln in Papierform und in elektronischer Form einzureichen und muss den in Art. B1(b)(1)-(17) der ADR-Regeln im Einzelnen festgelegten Inhalt haben. Das Tschechische Schiedsgericht hat ein Beschwerdeformular entworfen, dessen Verwendung gemäß Art. B1(b) der Ergänzenden ADR-Regeln verbindlich vorgeschrieben ist.

### 2.1.2. Sperrung des streitgegenständlichen Domainnamens durch das Register

Nicht später als fünf Tage nach Einreichung der Beschwerde und in jedem Fall vor Benachrichtigung des Beschwerdegegners teilt die Streitbeilegungsstelle dem Register den Namen des Beschwerdeführers und den streitgegenständlichen Domainnamen mit. Das Register sperrt darauf hin den Domainnamen mit der Folge, dass sowohl die Übertragung des Domainnamens an Dritte als auch eine Kündigung des Domainnamens ausgeschlossen ist (Art. 22 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 i.V.m. Art. B1(e) der ADR-Regeln).

### 2.1.3. Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde durch die Streitbeilegungsstelle (ADR-Provider)

Nach Eingang der Beschwerdeschrift und der zu zahlenden Verfahrensgebühr prüft die Streitbeilegungsstelle die Beschwerde auf Konformität mit den Verfahrensregeln und leitet sie innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Verfahrensgebühren an den Beschwerdegegner weiter (Art. 22 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 i. V. m. Art. B2(a) der ADR-Regeln).

Sofern die Streitbeilegungsstelle feststellt, dass die Beschwerde den Verfahrensregeln nicht entspricht, weist sie den Beschwerdeführer unverzüglich auf die Art der festgestellten Mängel hin. Dieser kann die Mängel innerhalb von sieben Tagen beheben und eine nachgebesserte Beschwerde einreichen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist informiert die Streitbeilegungsstelle den Beschwerdeführer darüber, dass die Beschwerde wegen verfahrensrechtlicher Mängel als zurückgenommen gilt, unbeschadet der Möglichkeit der Einreichung einer neuen Beschwerde durch den Beschwerdeführer (Art. B2(b) der ADR-Regeln). Die Entscheidung der Streitbeilegungsstelle kann vom Beschwerdeführer angefochten werden. In diesem Fall ernennt die Streitbeilegungsstelle eine Schiedskommission, die innerhalb von 12 Tagen entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben werden soll (Art. B2(c) der ADR-Regeln).

### 2.1.4. Beschwerdeerwiderung

Nach Zustellung der Beschwerde hat der Beschwerdegegner 30 Tage Zeit, auf die Beschwerde zu erwidern (Art. 22 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 i.V.m. Art. B3(a) der ADR-Regeln). Gemäß Art. B3(b) der Ergänzenden ADR-Regeln ist der Beschwerdegegner verpflichtet, für seine Beschwerdeerwiderung das Erwidierungsformular in der Anlage B der Ergänzenden ADR-Regeln zu benutzen.

Falls die Streitbeilegungsstelle feststellt, dass die Erwiderung nicht den Verfahrensregeln entspricht, weist sie den Beschwerdegegner unverzüglich auf die festgestellten Mängel hin. Sofern diese behebbar sind, kann der Beschwerdeführer innerhalb von sieben Tagen die Mängel beheben und eine nachgebesserte Beschwerdeerwiderung einreichen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist gilt die Beschwerdeerwiderung als nicht eingereicht und der Beschwerdegegner als säumig (Art. B3(f) der ADR-Regeln). Der Beschwerdegegner kann die Mitteilung der Säumnis im Wege einer schriftlichen Eingabe innerhalb von fünf Tagen anfechten (Art. B3(g) der ADR-Regeln).

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Verfahrens, eine schnelle Streitentscheidung zu ermöglichen, sehen die ADR-Regeln keine Repliken oder Dupliken durch den Beschwerdeführer oder Beschwerdegegner vor, vielmehr liegt es im Ermessen der Schiedskommission, die Parteien zu weiterem Sachverhaltsvortrag aufzufordern oder auf Antrag ergänzenden Sachverhaltsvortrag zuzulassen (Art. B8 der ADR-Regeln).

Es ist davon ausgehen, dass die Schiedskommissionen ähnlich wie die UDRP-Panels von der Möglichkeit, weitere Sachverhaltsdarlegungen zuzulassen oder zu verlangen, insbesondere dann Gebrauch machen, wenn vom Beschwerdegegner Einwände erhoben wurden, die bei der Einreichung der Beschwerde nicht antizipiert werden konnten oder entscheidungserhebliche Tatsachen nach dem Vortrag beider Parteien unaufgeklärt blieben.

## 2.2. Aktivlegitimation

Beschwerdeberechtigt im Verfahren gegen einen Domaininhaber ist grundsätzlich der Inhaber des durch die Domainregistrierung verletzten Kennzeichens oder Namens. Dies ist auch bei eingetragenen Marken stets der materiellrechtliche Markeninhaber unabhängig von seiner Eintragung im Markenregister. Stehen die Rechte an einem Kennzeichen mehreren gemeinschaftlich zu, so sind die Mitinhaber entweder gemeinschaftlich oder aber selbstständig beschwerdeberechtigt.

Obwohl dies in der VO (EG) Nr. 874/2004 und den ADR-Regeln nicht ausdrücklich bestimmt ist, sind die Inhaber einer ausschließlichen und einfachen Lizenz an einem Kennzeichen ebenfalls als aktiv legitimiert anzusehen, sofern der Kennzeicheninhaber der Beschwerde zugestimmt hat. Auch eine gewillkürte Prozessstandschaft wird man als zulässig erachten müssen, wenn der Beschwerdeführer vom Kennzeichen- oder Namensinhaber wirksam zur Durchsetzung seiner Ansprüche ermächtigt wurde und der Beschwerdeführer ein eigenes schutzwürdiges, ggf. auch nur wirtschaftliches Interesse nachweist.

<sup>6)</sup> ADR-Regeln und Ergänzende ADR-Regeln sind in deutscher Fassung abrufbar unter <http://www.adreu.eu/adr/>.

### 2.3. Beschwerde gegen mehrere Domainregistrierungen

Die Verfahrensordnung lässt in Art. B1(c) der ADR-Regeln ausdrücklich zu, dass auch mehrere Domainnamen Gegenstand einer Beschwerde sein können, sofern die Parteien und die Sprache des ADR-Verfahrens gleich sind.

### 2.4. Passivlegitimation

Als Beschwerdegegner passivlegitimiert können sein:

- a) ein Domaininhaber, sofern sich die Beschwerde gegen dessen Domainregistrierung richtet, oder
- b) das Register, sofern sich die Beschwerde gegen eine Registerentscheidung richtet.

Als Domaininhaber ist grundsätzlich die natürliche oder juristische Person anzusehen, die in der WHOIS-Datenbank als Inhaber („Registrant“) eingetragen ist. Da die Domainregistrierung anders als die Markenregistrierung nicht durch Hoheitsakt, sondern durch einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Register begründet wird (die Eintragung in der WHOIS-Datenbank ist für die Begründung der Inhaberschaft nicht konstitutiv), ist abgesehen von Fehleintragungen ein Auseinanderfallen von eingetragenen Inhaber und materiell-berechtigtem Inhaber nicht möglich.

### 2.5. Allgemeine Verfahrensvorschriften

#### 2.5.1. Kommunikationsmittel

Während die staatliche Gerichtsbarkeit noch immer vorrangig auf Kommunikation mit der Post ausgerichtet ist, sind die ADR-Regeln vollständig auf die Gleichwertigkeit von Schriftform und elektronischen Kommunikationsmitteln hin verfasst worden. Nach Art. B1(b)(3) und Art. B3(2) der ADR-Regeln gilt für die Verfahrensbeteiligten gleichermaßen eine Wahlmöglichkeit zwischen der Kommunikation per Post, Telefax oder elektronischer Übermittlung über das Internet. Entscheiden sich die Verfahrensbeteiligten für die Verfahrensabwicklung auf elektronischem Wege, wird auf andere Kommunikationsformen nur dann zurückgegriffen, wenn eine elektronische Übermittlung nicht zur Verfügung steht (z. B. bei der Übermittlung von Originaldokumenten). Alle Mitteilungen zwischen einer Partei und der Schiedskommission oder der Streitbeilegungsstelle sind an den „Fallbearbeiter“ zu richten, den die Streitbeilegungsstelle nach den Ergänzenden ADR-Regeln für das Verfahren bestellt hat (Art. B2(a) der Ergänzenden ADR-Regeln).

Nach Art. B6 der Ergänzenden ADR-Regeln sind die Parteien verpflichtet, bei ihrer Kommunikation die Formulare zu verwenden, die im Formularverzeichnis der Anlage B der Ergänzenden ADR-Regeln aufgeführt sind.<sup>7)</sup>

#### 2.5.2. Art und Umfang des rechtlichen Gehörs

Das ADR-Verfahren ist bewusst nicht wie ein rechtsförmiges Verfahren ausgestaltet worden, sondern verzichtet im Regelfall

sowohl auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als auch auf eine eigenständige Beweismittlung durch Zeugenvernehmung, Parteivernehmung oder andere Beweismittel. Mündliche Anhörungen, einschließlich Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder Web-Konferenzen, sollen nur dann durchgeführt werden, wenn diese ausnahmsweise von der Schiedskommission angeordnet werden (Art. B9 der ADR-Regeln). Dies unterscheidet das Streitbeilegungsverfahren nicht nur von den Verfahren vor den staatlichen Gerichten, sondern auch von der klassischen Schiedsgerichtsbarkeit.

#### 2.5.3. Anwaltliche Vertretung

Eine anwaltliche Vertretung ist nach den Verfahrensvorschriften nicht zwingend erforderlich. Sämtliche Verfahrenshandlungen können daher von den Parteien im Wege der Selbstvertretung vorgenommen werden. Die anwaltliche Vertretung erscheint im Hinblick auf die komplizierten Verfahrensregelungen und die kurzen Einlassungsfristen jedoch ratsam.

### 2.6. Säumnis einer Partei

Versäumt eine Partei eine in den ADR-Regeln oder durch die Schiedskommission bestimmte Frist, *kann* dies von der Schiedskommission als Anerkennung der geltend gemachten Ansprüche gewertet werden (Art. B10 der ADR-Regeln). Dies bedeutet, dass die Schiedskommission die Säumnis, insbesondere die nicht fristgerechte Beschwerdeerwiderung nicht „schematisch“ als Zugeständnis der geltend gemachten Ansprüche werten darf, sondern ihr pflichtgemäßes Ermessen auf Grund der Umstände des Einzelfalls auszuüben hat. Erst nach Ausübung dieses Ermessens kann sie zur Annahme eines Zugeständnisses gelangen.

Obwohl Art. B10 der ADR-Regeln ausdrücklich von der „Anerkennung der Ansprüche der anderen Partei“ und nicht etwa einem „Zugeständnis der Behauptungen der anderen Partei“ spricht, wird man davon ausgehen müssen, dass die Schiedskommission im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Falle der Säumnis des Beschwerdegegners die Substantiiertheit der Beschwerde zu prüfen hat, und nur für den Fall, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers die beantragte Entscheidung nach den materiellen Entscheidungskriterien rechtfertigt, eine Entscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers in Betracht kommt.

### 2.7. Präzedenzwirkung der Entscheidung der Schiedskommission

Die Entscheidungen der Schiedskommissionen entfalten wie Schiedssprüche keine Präzedenzwirkung für spätere Entscheidungen. Allerdings ist es aus Gründen der Gleichbehandlung der Parteien und im Interesse einer konsistenten und vorhersehbaren Entscheidungspraxis geboten, dass die in früheren vergleichbaren Fällen getroffenen Schiedsentscheidungen und Entscheidungen staatlicher Gerichte von den Schiedskommissionen in späteren Fällen beachtet werden. Will eine Schiedskommission von früheren Schieds- oder Gerichtsentscheidungen abweichen, trägt sie daher zumindest eine Argumentationslast und muss gute Gründe für die Abweichung von der

<sup>7)</sup> Gegenwärtig stehen 40 Formulare zur Verfügung, die nahezu alle Verfahrensakte abdecken.



früheren Entscheidungspraxis nennen. Sonst liefe die Entscheidungspraxis der Schiedskommissionen Gefahr, in eine situationsbedingte Einzelfallrechtsprechung abzugleiten, die keine Prognose künftiger Schiedsentscheidungen mehr zuließe. Angesichts der Tatsache, dass die Schiedsentscheidungen im Volltext nur in der jeweiligen Verfahrenssprache veröffentlicht werden (Art. B12(h) a.E. der ADR-Regeln verpflichtet die Schiedskommission zu einer kurzen Zusammenfassung der Entscheidung auf Englisch), sind dem Bemühen um eine einheitliche Entscheidungspraxis jedoch Grenzen gesetzt.

## 2.8. Beweislast und Beweiswürdigung

Anders als im Zivilprozess, der durch den Beibringungsgrundsatz charakterisiert wird, herrscht im klassischen schiedsgerichtlichen Verfahren das gemäßigte Amtsermittlungsprinzip, d.h. ein beschränkter Untersuchungsgrundsatz.<sup>8)</sup> Dieser Grundsatz gilt, wie sich aus Art. 7B(a) der ADR-Regeln ergibt, auch im außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren für „EU“. Danach sind die Parteien gehalten, den Streitstoff in das Verfahren einzubringen, und es besteht keine Verpflichtung der Schiedskommission, den Sachverhalt selbst aufzuklären. Allerdings ist die Schiedskommission nach Art. 7B(a) der ADR-Regeln nicht gehindert, unabhängig vom Parteivortrag nach ihrem Ermessen eigenständige Untersuchungen durchzuführen, um die Richtigkeit des Parteivortrags zu überprüfen (z.B. die Website des Beschwerdeführers bzw. Beschwerdegegners oder sonstige streitrelevante Websites zu besuchen, Web-Recherchen oder WHOIS-Recherchen durchzuführen etc.).

Kann auf der Grundlage des beiderseitigen Sachvortrags der Sachverhalt nicht eindeutig geklärt werden, so muss die Schiedskommission bei ihrer Entscheidung den Vortrag der nicht beweisbelasteten Partei zugrunde legen. Da eine Aufklärung des Sachverhalts im Wege der Beweiserhebung, etwa durch die Vernehmung von Zeugen oder Parteivernehmung nicht vorgesehen ist, hat die Schiedskommission im Wege der freien Beweiswürdigung zu beurteilen und nach der allgemeinen Lebenserfahrung oder besonderen Erfahrungssätzen zu entscheiden, ob sie eine tatsächliche Behauptung für wahr oder unwahr erachtet (Art. 7B(a) der ADR-Regeln). Auf Grund dieser sehr beschränkten Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung und mangels Durchführung einer mündlichen Verhandlung eignet sich das „EU“-ADR-Verfahren ebenso wie die UDRP nicht zur Entscheidung von Streitigkeiten mit komplexem und unaufgeklärtem Sachverhalt, so dass derartige Streitigkeiten daher an die staatlichen Gerichte zu verweisen sind.<sup>9)</sup>

## 2.9. Einstellung des Verfahrens nach Vergleich und andere Gründe der Verfahrenseinstellung

Gemäß Art. A4(a) der ADR-Regeln gilt das Verfahren als beendet, wenn sich die Parteien vor der Entscheidung gütlich geeinigt haben. Der Beschwerdeführer kann beantragen, dass die

Streitbelegungsstelle oder, nach ihrer Einsetzung, die Schiedskommission das ADR-Verfahren für eine befristete Zeit aussetzt, wenn die Parteien beabsichtigen einen Vergleich zu schließen (Art. A4(b) der ADR-Regeln).

Ebenfalls zur Verfahrenseinstellung kommt es, wenn die Schiedskommission Kenntnis erhält, dass über den Streitgegenstand der Beschwerde rechtskräftig von einem zuständigen Gericht oder einer Stelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung entschieden wurde (Art. A4(c) der ADR-Regeln).

## 2.10. Aussetzung des ADR-Verfahrens

Alle ADR-Verfahren, die einen Domainnamen betreffen, der bereits Gegenstand eines ADR-Verfahrens ist, werden bis zur Entscheidung des zuerst anhängig gemachten ADR-Verfahrens ausgesetzt (Art. B1(f) der ADR-Regeln). Sofern die Schiedskommission die Anträge des Beschwerdeführers für begründet hält, werden alle ausgesetzten ADR-Verfahren eingestellt und bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet. Im Falle der Abweisung der Beschwerde wird die als nächste eingereichte Beschwerde wieder aufgenommen (Art. B1(g) der ADR-Regeln).

Sofern sich ein ADR-Verfahren gegen eine Entscheidung des Registers richtet, werden alle weiteren Beschwerden, die sich gegen dieselbe Registerentscheidung richten, eingestellt und gezahlte Gebühren zurückerstattet (Art. B1(i) der ADR-Regeln).

## 2.11. Rechtsmittel

Nach Art. 12(a) der ADR-Regeln ist gegen die Schiedsentscheidung kein Rechtsmittel vorgesehen. Da der Entscheidung der Schiedskommission anders als einem Schiedsspruch im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO jedoch nicht die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 1055 ZPO) zukommt, ist der Beschwerdeführer nicht gehindert, im Falle der Zurückweisung des geltend gemachten Übertragungs- und Widerrufsanspruches nachfolgend ein staatliches Gericht anzurufen und zu versuchen, den geltend gemachten Übertragungs- und Lösungsanspruch hinsichtlich des Domainnamens oder die begehrte Aufhebung einer Registerentscheidung vor einem staatlichen Gericht durchzusetzen.

## 2.12. Funktion des Streitbeilegungsanbieters

Durch Entscheidung der EURid vom 12. April 2005 wurde das „Tschechische Schiedsgericht“ mit Sitz in Prag zur alleinige Streitbelegungsstelle ernannt.<sup>10)</sup> Das „Tschechische Schiedsgericht“ ist der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik angegliedert und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Es wurde im Jahre 1949 gegründet und war bislang vor allem mit der außergerichtlichen Konfliktlösung in inländischen vermögensrechtlichen Streitigkeiten befasst. Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist das Tschechische Schiedsgericht als Schiedsgerichtsinstitution

8) Vgl. *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, S. 152 ff.

9) Vgl. insoweit die UDRP-Entscheidungspraxis, in der die Parteien bei komplexen Sachverhalten regelmäßig an die staatlichen Gerichte verwiesen werden; siehe hierzu *Bettinger*, Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy, S. 979 ff. 1140, in: *Bettinger* (Hrsg.), Domain Name Law and Practice: An International Handbook, Oxford University Press, 2005.

10) Anschrift: Dlouh ul. 13, Praha 1, Tel. +420 222 32004, +420 222 322 060, Fax: +420 222 325 535, E-Mail: praha@arbcourt.cz, <http://www.arbcourt.cz>; das Statut des Tschechischen Schiedsgerichts ist in deutscher Sprache abrufbar unter <http://www.arbcourt.cz>.

bislang nicht in Erscheinung getreten. Hauptgrund seiner Bestellung als Streitbeilegungsstelle war der Umstand, dass es als einzige Schiedsorganisation die Durchführung der ADR-Verfahren in sämtlichen 20 Amtssprachen der EU garantierte.

Die Funktion der Streitbeilegungsstelle beschränkt sich auf die organisatorische Gestaltung und administrative Abwicklung des Verfahrens, die Überprüfung der Einhaltung der in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten sowie die Bestellung der neutralen bzw. parteibenannten Schiedsrichter aus der von ihr vorgehaltenen Schiedsrichter-Liste. Eine Streitentscheidungsfunktion kommt der Streitbeilegungsstelle nicht zu (Art. 22 Abs. 7 und 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004).

### 2.13. Ernennung und Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Streitentscheidung erfolgt gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 durch eine Schiedskommission, die sich aus einem oder drei „Schiedsrichtern“ zusammensetzt.<sup>11)</sup>

Die „Schiedsrichter“ werden gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 von der alternativen Streitbeilegungsstelle auf Grund einer öffentlich zugänglichen Liste,<sup>12)</sup> die Informationen über die Qualifikation des Schiedsrichters enthält, nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien ernannt. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und über eine geeignete Sachkenntnis verfügen (Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 i.V.m. Art. B5(b) der ADR-Regeln). Bevor sie ihre Bestellung annehmen, müssen sie der alternativen Streitbeilegungsstelle alle Umstände mitteilen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an ihrer Unbefangenheit oder Unabhängigkeit geben könnten (Art. B5(b) S. 1 der ADR-Regeln). Ergeben sich im Laufe des Verfahrens neue Umstände, durch die begründete Zweifel an der Unbefangenheit oder Unabhängigkeit entstehen könnten, muss das Schiedskommissionsmitglied diese Umstände der Streitbeilegungsstelle sofort mitteilen. In diesem Fall liegt es im Ermessen der Streitbeilegungsstelle ein anderes Mitglied der Schiedskommission zu benennen (Art. B5(b) S. 2 der ADR-Regeln).<sup>13)</sup>

Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Beschwerdegegner haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Tagen nach Mitteilung der Bestellung eines Mitglieds der Schiedskommission oder der Annahme der Bestellung durch den „Schiedsrichter“ die Bestellung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen fehlender Unparteilichkeit und Unabhängigkeit anzufechten (Art. B5(c) der ADR-Regeln). Die jeweils andere Partei und der „Schiedsrichter“ haben das Recht, auf den Vorwurf der Unparteilichkeit innerhalb von zwei Tagen zu erwidern. Anschließend

entscheidet die Streitbeilegungsstelle verbindlich über die Anfechtung (Art. B5(e) der ADR-Regeln).

Die Bestellung der Schiedskommission erfolgt nach den folgenden Grundsätzen, die identisch mit denjenigen der UDRP übereinstimmen:

Wenn weder der Beschwerdeführer noch der Domaininhaber die Entscheidung durch eine dreiköpfige Schiedskommission beantragen, so ernennt die Streitbeilegungsstelle den Schiedsrichter aus der von ihr geführten Schiedsrichterliste (Art. B4(b) der ADR-Regeln).

Beantragt entweder der Beschwerdeführer oder der Beschwerdegegner die Entscheidung durch eine aus drei Schiedsrichtern gebildete Schiedskommission, so ernennt die Streitbeilegungsstelle je einen Schiedsrichter von den Kandidatenlisten, die der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner vorgelegt haben. Das dritte Mitglied der Schiedskommission wird durch die Streitbeilegungsstelle bestellt.

### 2.14. Entscheidung der Schiedskommission und Rechtsfolgen

Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, so entscheidet die Schiedskommission auf Grund des Vorbringens und der eingereichten Schriftstücke und nach sämtlichen Regeln und Rechtsgrundsätzen, die es für anwendbar hält, innerhalb eines Monats nach Eingang der Erwiderung des Beschwerdegegners bei der Streitbeilegungsstelle (Art. 22 (11) Abs. 4 der VO (EG) Nr. 874/2004 i.V.m. Art. B12(b) der ADR-Regeln).

Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Entscheidung teilt die Streitbeilegungsstelle die Entscheidung den Parteien, der betroffenen Registrierungsstelle (Registrar) sowie dem Register mit.

Gelangt die Schiedskommission zu der Überzeugung, dass die Voraussetzungen einer spekulativen oder missbräuchlichen Registrierung im Sinne des Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 erfüllt sind, so ordnet sie gemäß dem vom Beschwerdeführer gestellten Antrag den Widerruf des Domainnamens an. Eine Übertragung des Domainnamens auf den Beschwerdeführer setzt voraus, dass dieser nachweist, dass er zu dem antragsberechtigten Personenkreis gem. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 gehört, d.h. es sich bei dem Beschwerdeführer um

- a) ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder eine Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat; oder
  - b) eine in der Gemeinschaft niedergelassene Organisation (unbeschadet der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften); oder
  - c) eine natürliche Person mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft
- handelt.

Sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Registers richtet, kann die Schiedskommission die Aufhebung der Entscheidung anordnen.

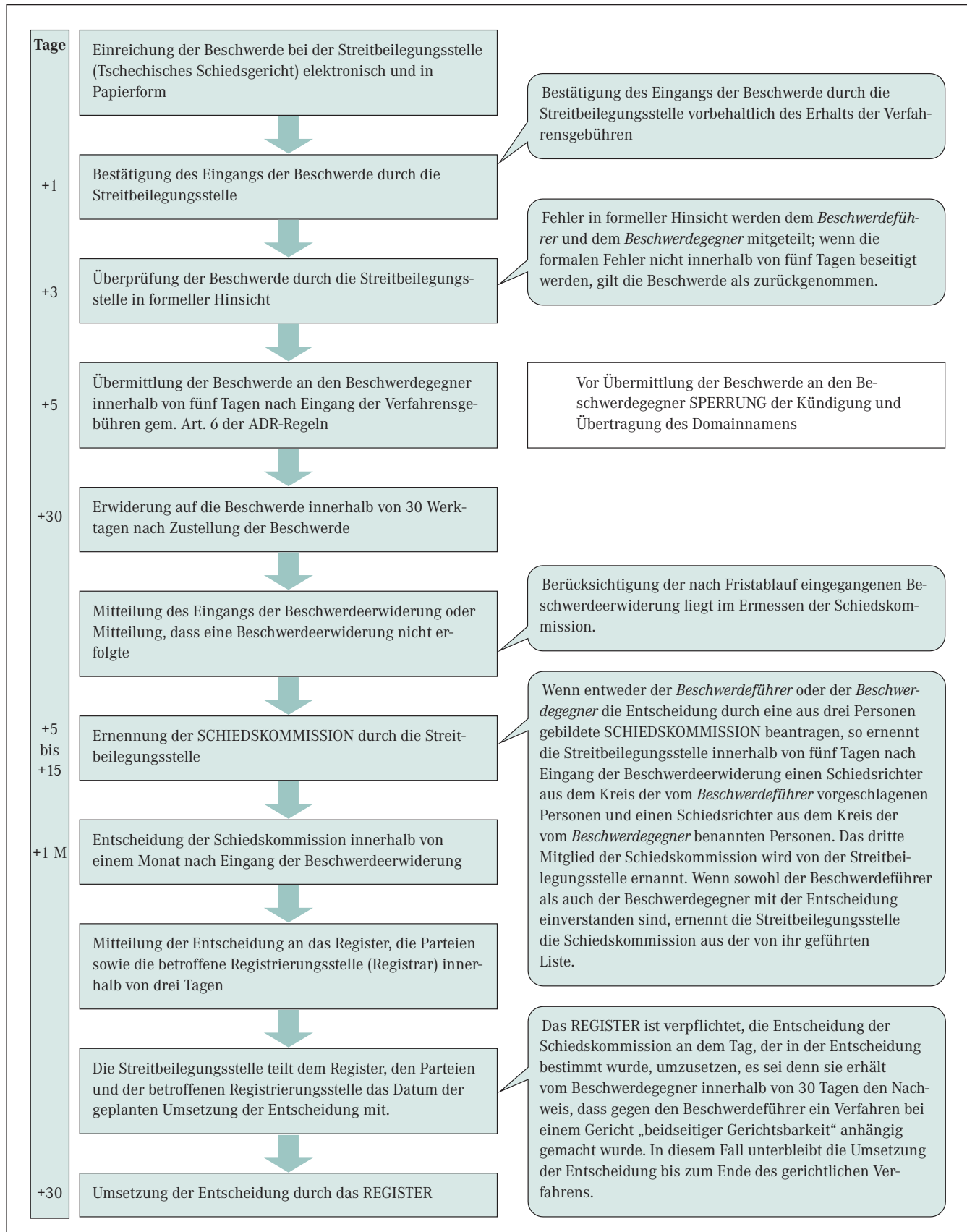
11) Der in Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 verwendete Begriff des „Schlichters“ (englische Fassung: „arbitrator“) ist unzutreffend und irreführend, da es sich nicht um ein Verfahren zur einvernehmlichen Lösung des aufgetretenen Domainnamenskonflikts, sondern um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, in dem der Konflikt durch die Schiedskommission verbindlich entschieden wird; dieser Übersetzungsfehler wurde zwischenzeitlich offenbar bemerkt; die deutsche Übersetzung der ADR-Regeln verwendet deshalb den Begriff des „Schiedsrichters“.

12) Die Liste ist abrufbar unter <http://www.adreu.eu/adr/panelists/index.php>.

13) Zur Entscheidungspraxis hinsichtlich der Unparteilichkeit von Schiedsrichtern in UDRP-Verfahren vgl. *Bettinger*, Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy, IIIA 91 ff., in: *Bettinger* (Hrsg.), Domain Name Law and Practice: An International Handbook, Oxford University Press, 2005.

### Das .EU Streitbeilegungsverfahren

(basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 733/2002 vom 22. April 2002 und Nr. 874/2004 vom 28. April 2004 und den Regeln für die Alternative Streitbeilegung in .eu Domainstreitigkeiten)



Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist vom Beschwerdepanel zu begründen (Art. 22 (11) Abs. 4 der VO (EG) Nr. 874/2004 i.V.m. Art. B12(d) der ADR-Regeln). Im Falle der Entscheidung durch eine Dreier-Schiedskommission ergeht die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung wird in vollem Umfang auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht (Art. B13(b) der ADR-Regeln).

Gelangt die Schiedskommission zu der Überzeugung, dass der streitige Domainname widerrufen oder auf den Beschwerdeführer übertragen wird, bestimmt sie, dass die Entscheidung vom Register innerhalb von 30 Tagen ab Inkennnissetzung der Parteien von der Entscheidung durch das Register umzusetzen ist, wenn nicht durch den Beschwerdegegner bei einem Gericht beidseitiger Gerichtsbarkeit ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird (Art. B12(d) der ADR-Regeln).

### 2.15. Verfahrenssprache

Nach der Sprachenregelung des Art. 22 Abs. 4 S. 1 der VO (EG) Nr. 874/2004 i.V.m. Art. A3(a) der ADR-Regeln ist das alternative Streitbeilegungsverfahren in der Sprache des Registrierungsvertrages durchzuführen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren oder in dem zwischen der Registrierungsstelle und dem Domaininhaber geschlossenen Registrierungsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Dies erschwert die Rechtsdurchsetzung, da die Beschwerdeverfahren in einer der 20 Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft geführt werden müssen, lässt sich jedoch auf Grund des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Amtssprachen der Gemeinschaft nicht vermeiden. Lediglich bei ADR-Verfahren, die gegen das Register gerichtet sind, bestimmt Abschnitt 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Registrierung von „EU“-Domainnamen Englisch als Verfahrenssprache.

Erhebliche praktische Bedeutung kommt dem Ausnahmetatbestand des Art. 22 Abs. 4 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 i.V.m. Art. A3(a) der ADR-Regeln zu, der es der Schiedskommission erlaubt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine andere Sprache als diejenige des Registrierungsvertrages als Verfahrenssprache festzulegen, wenn dies vom Beschwerdeführer entsprechend dem in Art. A3(b) der ADR-Regeln festgelegten Verfahren beantragt wird.<sup>14)</sup>

Die UDRP-Entscheidungspraxis hat gezeigt, dass die Inhaber missbräuchlicher Domainregistrierungen ihre Registrierungsverträge häufig in Sprachen abschließen, zu denen sie keinerlei Verbindung haben und die die Kennzeicheninhaber mit hohen Übersetzungskosten belasten und die Rechtsverteidigung erschweren.

Wann besondere Umstände im Sinne des Art. 22 Abs. 4 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 vorliegen, ist in der Verordnung nicht geregelt. Es steht zu erwarten, dass die Schiedskommissionen sich von ähnlichen Grundsätzen leiten lassen, wie sie von den UDRP-Beschwerdepanels in Bezug auf die entsprechende Sprachenregelung in § 11 der UDRP-Rules entwickelt

wurden. Besondere Umstände, die eine von der Sprache des Registrierungsvertrages abweichende Bestimmung der Verfahrenssprache rechtfertigen, liegen danach vor, wenn einerseits auf Grund der Umstände des Einzelfalls kein Zweifel daran besteht, dass der Beschwerdegegner seine Rechte in der vom Beschwerdeführer gewählten Verfahrenssprache verteidigen kann, und andererseits der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, das Verfahren in der Sprache der Domain-Registrierungsordnung zu führen und folglich mit erheblichen zusätzlichen Übersetzungskosten belastet wäre.

### 2.16. Verfahrenskosten und Grundsätze der Kostenverteilung

Nach Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 trägt der Beschwerdeführer auch im Falle des Obsiegens die gesamten Verfahrenskosten, es sei denn, der Beschwerdegegner beantragt die Streitentscheidung durch drei Schiedsrichter. In diesem Fall muss der Beschwerdegegner die Differenz zwischen den Kosten einer einköpfigen Schiedskommission und denen einer dreiköpfigen Schiedskommission tragen (Art. B3(c) i.V.m. A6(b) der ADR-Regeln). Die Gebühren sind vom Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerdeschrift zu bezahlen. Sofern die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Streitbeilegungsstelle erfolgt, gilt dies als Rücknahme der Beschwerde (Art. A6(a) der ADR-Regeln).

Gegenwärtig gelten die folgenden Gebührensätze (siehe Tabelle auf Seite 556).

### 2.17. Vollziehung der Entscheidung und Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Im Unterschied zum herkömmlichen Schiedsspruch gemäß der §§ 1051 ff. ZPO, der unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat und nur unter gesetzlich abschließend genannten Voraussetzungen aufgehoben werden kann, soll die Schaffung des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens für „EU“ nicht dazu führen, die Zuständigkeiten der staatlichen Gerichte einzuschränken (Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004). Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Beschwerdegegner sind daher nicht gehindert, zeitgleich oder nach Abschluss des alternativen Streitbeilegungsverfahrens einen Rechtsstreit vor den staatlichen Gerichten zu führen, in dem es um denselben Streitgegenstand, nämlich die Rechtmäßigkeit der Registrierung des Domainnamens geht.

Aus Art. A4(c) i.V.m. Art. A4(d) der ADR-Regeln ergibt sich, dass die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens mit demselben Streitgegenstand nicht zur Aussetzung des Schiedsverfahrens führt, sondern dieses unbeeinflusst von dem gerichtlichen Verfahren fortgeführt wird. Allerdings kommt der Schiedsentscheidung im Falle der Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens mit gleichem Streitgegenstand keine Bindungswirkung zu, so dass eine Umsetzung der Entscheidung durch das Register unterbleibt (Art. 22 Abs. 13 der VO (EG) Nr. 874/2004).

14) Der Antrag auf Bestimmung einer anderen Sprache gemäß Art. A3(a) der ADR-Regeln ist gemäß Anlage A der Ergänzenden ADR-Regeln gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt gegenwärtig € 1190,00.



## Gebühren des Tschechischen Schiedsgerichts (CAC) für .eu-domainnamenbezogene Streitigkeiten (in Euro)

Anzahl der Domainnamen in der Beschwerde	Gebühren für Mitglieder der Schiedskommission		Verwaltungsgebühr des Schiedsgerichts	Gesamthöhe der Gebühren	
	Einköpfige Schiedskommission	Dreiköpfige Schiedskommission		Einköpfige Schiedskommission	Dreiköpfige Schiedskommission
(a) 1 bis 2 Domainnamen	1.000	Vorsitzender: 1.500 Beisitzer (jeweils): 750	990	1.990	3.990
(b) 3 bis 5 Domainnamen	1.200	Vorsitzender: 1.700 Beisitzer (jeweils): 950	1.100	2.300	4.700
(c) 6 bis 9 Domainnamen	1.400	Vorsitzender: 1.900 Beisitzer (jeweils): 1.150	1.200	2.600	5.400
(d) 10 oder mehr Domainnamen			Entscheidung nach Absprache mit dem CAC		
(e) Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache	600	–	590	1.190	
(f) Anfechtung der Beschwerderücknahme wegen verfahrensrechtlicher Mängel	600		590	1.190	

Auch nach Erlass der Entscheidung können beide Parteien durch Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens an einem Gericht beiderseitiger Gerichtsbarkeit („mutual jurisdiction“) innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen die Bindungswirkung der Entscheidung beseitigen (Art. 22 Abs. 12 der VO (EG) Nr. 874/2004). Nach der Definition in Art. A1 der ADR-Regeln bezeichnet der Begriff der „beidseitigen Gerichtsbarkeit“ eine Gerichtszuständigkeit an dem Ort

- (a) des Stammsitzes des Registrars, sofern sich der Beschwerdegegner in seinem Registrierungsvertrag dieser Zuständigkeit unterworfen hat; oder
- (b) der der Adresse des Beschwerdegegners entspricht, wie sie sich aus der Registrierung des Domainnamens in der WHOIS-Datenbank des Registers ergibt oder die das Register vom Beschwerdeführer erhalten hat (falls sich diese Angabe nicht der WHOIS-Datenbank des Registers entnehmen lässt); oder
- (c) der Hauptniederlassung des Registers, sofern sich das ADR-Verfahren gegen das Register richtet.

Einige Überraschung ruft die Erkenntnis hervor, dass sich die materiellrechtlichen Regelungen des Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 offenbar nicht nur an die Schiedskommissionen der alternativen Streitbeilegungsverfahren richten, sondern, wie sich aus Art. 21 Abs. 1 ergibt („ein Domainname wird auf Grund eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens widerrufen“), die materiellrechtlichen Bestimmungen des Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 auch von den staatlichen Gerichten anzuwenden sind.<sup>15)</sup>

Dies bedeutet, dass es jedem Inhaber eines nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht bestehenden Namens- oder

Kennzeichenrechts freisteht, unter Berufung auf Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 statt eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens ein Verfahren vor einem zuständigen staatlichen Gericht einzuleiten, und dieses bei seiner Entscheidung nicht nur das anwendbare nationale Kennzeichenrecht, Wettbewerbsrecht und Deliktsrecht, sondern neben dem anwendbaren nationalen Recht auch die in Art. 21 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 festgelegten materiellrechtlichen Bestimmungen anzuwenden hat. Die Verordnung (EG) Nr. 874/2004 begründet in Art. 21 in Bezug auf „EU“-Registrierungen folglich ein originäres materielles Domainrecht, das das bestehende nationale Kennzeichenrecht der EU-Mitgliedsstaaten ergänzt, und dessen Auslegung nach Vorlage durch die nationalen Gerichte gemäß Art. 234 des EG-Vertrags dem Europäischen Gerichtshof obliegt. Dass ein praktisches Bedürfnis für ein solches spezifisches und eigenständiges Domainrecht besteht, ist nicht erkennbar.

### 3. Materielle Bestimmungen

#### 3.1. Allgemeine Grundsätze

Gemäß Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 kann ein alternatives Streitbeilegungsverfahren von jedermann angestrengt werden, der geltend macht, dass

- a) eine Domainregistrierung spekulativ oder missbräuchlich im Sinne des Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 ist, oder
- b) eine Entscheidung des Registers gegen die Verordnungen (EG) Nr. 874/2004 und (EG) Nr. 733/2002 verstößt.

In den ADR-Verfahren, die sich gegen das Register richten, sind Prüfungsmaßstab sämtliche Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 874/2004 und (EG) Nr. 733/2002. Der alleinige Sinn und Zweck des ADR-Verfahrens besteht in diesem Fall in einer Rechtmäßigkeitskontrolle des Registers, d.h. in der Prüfung, ob

<sup>15)</sup> In diesem Sinne auch *Schafft*, Streitigkeiten über „eu“-Domains, GRUR 2004, 986, 989; *Jäger-Lenz*, Die Einführung der .eu-Domains – Rechtliche Rahmenbedingungen für Registrierung und Streitigkeiten, WRP 2005, 1234 ff.

eine Registerentscheidung im Widerspruch zu den genannten Verordnungen steht. Ist dies der Fall, erfolgt die Aufhebung der Registerentscheidung durch die Schiedskommission (Art. 22 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004).<sup>16)</sup>

Sofern das alternative Streitbeilegungsverfahren Konflikte zwischen Kennzeichen- und Domaininhabern zum Gegenstand hat, ist dieses wie die UDRP als summarisches, auf die Verhinderung spekulativer oder missbräuchlicher Domainregistrierungen angelegtes Konfliktlösungsinstrument konzipiert und schließt sonstige kennzeichenrechtliche Konflikttatbestände (Verwechslungsgefahr, Ausnutzung und Beeinträchtigung bekannter Kennzeichen) von ihrem Anwendungsbereich bewusst aus.

Entsprechend der Regelung des Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 hat die Prüfung, ob der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anspruch auf Widerruf der Registrierung begründet ist, im Wege einer Stufenprüfung zu erfolgen.

Danach erfolgt ein Widerruf,

„wenn der Domänenname mit einem anderen Namen identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, und wenn dieser

- a) von einem Domäneninhaber registriert wurde, der selbst keinerlei Rechte oder berechtigte Interessen an diesem Domänennamen geltend machen kann, oder
- b) in böser Absicht registriert oder benutzt wird.“

Der Begriff des „berechtigten Interesses“ und der „bösen Absicht“ wird sodann in Absatz 2 und 3 durch Regelungsbeispiele konkretisiert.

Wie die entsprechenden Regelungen der UDRP, sind die vorstehenden materiellrechtlichen Bestimmungen von den Schiedskommissionen autonom auszulegen. Die Rechtsprechung der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entfaltet keine Bindungswirkung. Allerdings sind die Schiedskommissionen an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs gebunden, sofern dieser nach Vorlage durch ein Gericht eines Mitgliedstaates über die Auslegung der Ordnungsbestimmungen im Vorlageverfahren gem. Art. 234 EU-Vertrag entscheidet.

### 3.2.1. Namen, für die Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt sind

Während die UDRP den Kreis der Kennzeichenrechte, auf die ein Beschwerdeverfahren gestützt werden kann, auf Markenrechte (Registermarken und Benutzungsmarken) begrenzt hat, ist der Kreis der Kennzeichenrechte, auf die ein alternatives

Streitbeilegungsverfahren im Bereich der ccTLD „EU“ gestützt werden kann, erheblich weiter. Gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 kann ein Domainname auf Grund eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens widerrufen werden,

„wenn er mit einem anderen Namen identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind.“

Hierzu zählen die in Art. 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 beispielhaft („unter anderem“) genannten Rechte

- registrierte nationale- und Gemeinschaftsmarken,
- geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen,
- nicht eingetragene Marken,
- Handelsnamen, Geschäftsbezeichnungen, Unternehmensnamen,
- Familiennamen und
- charakteristische Titel geschützter literarischer oder künstlerischer Werke,

aber auch alle sonstigen Namen juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts im Sinne des § 12 BGB.

Inhaber von Schutzrechten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind folglich vom Kreis der Beschwerdeberechtigten ausgenommen und somit auf die staatlichen Gerichte verwiesen, wenn ihre Kennzeichen oder Namen missbräuchlich von Dritten als Domainnamen im Bereich „EU“ registriert und/oder benutzt werden.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Kennzeichenrechte und Namen wird die Schiedskommissionen bei der Entscheidungsfindung angesichts der unterschiedlichen und überwiegend nicht harmonisierten nationalen Voraussetzungen hinsichtlich der Unternehmenskennzeichen, Namensrechte und Titel vor schwierige Aufgaben stellen. Ob ein Kennzeichenrecht nach dem Recht eines Mitgliedstaates besteht, kann letztlich nur unter Beachtung der nach nationalem Recht einschlägigen gesetzlichen Schutzvoraussetzungen und den von der jeweiligen nationalen Rechtsprechung entwickelten Schutzanforderungen beantwortet werden. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, in denen sich die Beschwerdegegner nicht nur auf Schutzrechte in einem Mitgliedstaat sondern in mehreren Mitgliedstaaten berufen, so dass die Streitentscheidung unter Umständen die Kenntnis mehrerer Kennzeichenrechtsordnungen voraussetzt. Um die Schiedskommissionen mit ihren Begründungspflichten, nicht zu überfordern, hat die Streitbeilegungsstelle bereits bei der Bestellung der Schiedskommission darauf zu achten, dass diese mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung, auf die der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner ihre Schutzrechte bzw. berechtigten Interessen stützen, vertraut sind.

### 3.2.2. Identität oder verwirrende Ähnlichkeit im Sinne des Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004

Ein Anspruch auf Widerruf der Domainregistrierung setzt gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 voraus,

16) Gegenwärtig sind bereits mehr als 50 ADR-Verfahren anhängig, die ausnahmslos Entscheidungen des Registers im Zusammenhang mit der Registrierung von Domainnamen in der Phase der gestaffelten Registrierung von Domainnamen („Sunrise-Registrierungen“) betreffen. Streitgegenstand der Verfahren ist regelmäßig die Frage, ob das Schutzrecht, auf das sich der Antragsteller im Zusammenhang mit der bevorrechtigten Registrierung berufen hat, tatsächlich besteht, und unter welchen Voraussetzungen bei einem Verstoß gegen Formvorschriften der „eu Sunrise-Regeln“ die Zurückweisung eines Antrags auf bevorrechtigte Registrierung gerechtfertigt ist; zu den Besonderheiten des ADR-Verfahrens im Zusammenhang mit sog. Sunrise-Registrierungen siehe Abschnitte 26 und 29 der .eu Sunrise-Regeln.

dass der streitgegenständliche Domainname mit einem nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht bestehenden anerkannten Namen identisch oder verwirrend ähnlich ist. Der in der deutschen Übersetzung verwendete Begriff der „verwirrenden Ähnlichkeit“ ist unglücklich gewählt, da dieser fälschlicherweise den Anschein erweckt, eine Irreführungsgefahr im wettbewerbsrechtlichen Sinne zu postulieren. Der zutreffende Terminus für den in der englischen Fassung verwendeten Begriff der „confusing similarity“ wäre der Begriff der „verwechslungsfähigen Ähnlichkeit“ gewesen, der auch in der deutschen Übersetzung der UDRP für das englische Begriffspaar „confusingly similar“ gewählt wurde.

Der Sache nach dürfte kein Unterschied zum Begriff der „verwechslungsfähigen Ähnlichkeit“ in der UDRP bestehen. Erforderlich ist nicht eine Verwechslungsgefahr im Sinne des Kennzeichenrechts (§§ 14, 15 MarkenG), d.h. es bedarf nicht des Nachweises, dass im Hinblick auf die Kennzeichnungskraft des Kennzeichens, die Ähnlichkeit des Kennzeichens und des Domainnamens sowie die Produkt- oder Branchenähnlichkeit die Gefahr von Verwechslungen hinsichtlich der betrieblichen Herkunft besteht, sondern es genügt, wenn zwischen Marke und Domainname in phonetischer, schriftbildlicher und begrifflicher Hinsicht Zeichenähnlichkeit besteht.<sup>17)</sup>

### 3.2.3. Recht oder berechtigtes Interesse

#### 3.2.3.1. Alternatives Verhältnis zwischen fehlendem „Recht und berechtigtem Interesse“ und „bösgläubiger Absicht“

Anders als die UDRP, die einen Lösungs- oder Übertragungsanspruch nur vorsieht, wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass der Domaininhaber weder ein Recht noch ein berechtigtes Interesse an dem Domainnamen hat und bösgläubig handelt, soll ein Widerruf nach Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 bereits dann möglich sein, wenn der Beschwerdegegner den Domainnamen bösgläubig registriert oder benutzt hat oder keinerlei Rechte oder berechtigte Interessen an dem Domainnamen geltend machen kann.

Dies hat zur Folge, dass allein die Tatsache, dass sich der Domaininhaber auf keine der in Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 genannten Regelungsbeispiele berufen und auch kein sonstiges berechtigtes Interesse an dem Domainnamen nachweisen kann, die Anordnung des Widerrufs oder Übertragung des Domainnamens rechtfertigt. De facto wird damit in Fällen, in denen der Domaininhaber kein eigenes Recht an dem Domainnamen nachweisen kann und er unter dem Domainnamen nicht allgemein bekannt ist, ein dem Markenrecht vergleichbarer Benutzungszwang eingeführt, dem jedoch anders als im Markenrecht bereits durch den Nachweis von Vorbereitungshandlungen genügt ist und der ohne Benutzungsschonfrist bereits zum Zeitpunkt der Domainregistrierung einsetzt.

Die Beweislast dafür, dass dem Domaininhaber kein Recht oder berechtigtes Interesse an dem Domainnamen zusteht, soll entgegen der Formulierung des Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG)

Nr. 874/2004 („der selbst keinerlei Rechte an dem Domainnamen geltend machen kann“) nicht beim Domaininhaber liegen, sondern beim Beschwerdeführer (Art. B12(g)(2)).

Ob ein solcher Benutzungszwang einem praktischen Bedürfnis entspricht, erscheint höchst fraglich. Die Entscheidungspraxis der UDRP zeigt, dass zumindest die von „professionellen Domainspekulanten“ vorgenommenen massenhaften Domainregistrierungen in der Mehrzahl der Fälle vom Tatbestand der bösgläubigen Domainregistrierung erfasst werden können. Ein darüber hinausgehendes generelles Verbot der Registrierung von Domainnamen ohne objektiv nachweisbare Benutzungshandlungen oder -absichten, das jegliche Vorratsregistrierungen und offenbar selbst die Entwicklung und Registrierung von Domainnamen durch Dritte ohne eigenes Nutzungsinteresse ausschließt, geht weit über die Benutzungsanforderungen im Markenrecht hinaus und wird durch das allgemeine Interesse, das „EU“-Domainnamensregister von unbenutzten Domainnamen freizuhalten, nicht gerechtfertigt.

#### 3.2.3.2. Regelbeispiele

Dem Wortlaut der deutschen Fassung („ein berechtigtes Interesse liegt vor“) ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob es sich bei den in Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 genannten Beispielfällen um eine abschließende Liste von Regelungsbeispielen handelt oder diese, wie bei den entsprechenden Regelungen des § 4 (c) UDRP, lediglich eine kasuistische Aufzählung der wichtigsten Formen eines berechtigten Interesses bzw. bösgläubiger Registrierung und Benutzung darstellt. Ein Blick auf die englische und französische Fassung der Verordnung („a legitimate interest may be demonstrated“; „un intérêt légitime peut être démontrée“) macht allerdings deutlich, dass es sich bei den Regelungsbeispielen des Abs. 2 ebenso wie bei den entsprechenden Regelungsbeispielen des § 4 (c) der UDRP um eine nicht abschließende Liste handeln soll, die nicht ausschließt, dass die Schiedskommissionen die Annahme eines berechtigten Interesses oder der Bösgläubigkeit auch auf nicht ausdrücklich genannte Verhaltensweisen stützen.

Die einzelnen Regelungsbeispiele zur Konkretisierung des Begriffs des berechtigten Interesses sind nur teilweise mit denjenigen des § 4 (c) der UDRP identisch.

Eine nicht nachvollziehbare Abweichung besteht hinsichtlich des Regelungsbeispiels in Art. 21 Abs. 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004. Während die Voraussetzungen eines berechtigten Interesses nach § 4 (c) der UDRP dann vorliegen, wenn der Domaininhaber den Domainnamen für ein gutgläubiges Waren- und Dienstleistungsangebot verwendet hat oder entsprechende Vorbereitungen nachweist, verzichtet Art. 21 Abs. 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 auf das Erfordernis der *Gutgläubigkeit* des Waren- und Dienstleistungsangebots und lässt genügen,

„wenn der Domäneninhaber vor Ankündigung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens den Domänennamen oder einen Namen, der dem Domänennamen entspricht, im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen verwendet hat oder nachweislich solche Vorbereitungen getroffen hat.“

17) Zur Entscheidungspraxis unter der UDRP s. Bettinger, Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy, Rdn. IIIA S. 217 ff, in: Bettinger (Hrsg.), Domain Name Law and Practice: An International Handbook, Oxford University Press, 2005.



Wie die Entscheidungspraxis der UDRP-Beschwerdepanel zeigt, gibt es eine Reihe unlauterer Benutzungsformen, die nicht geeignet sind, ein berechtigtes Interesse an dem Domainnamen zu begründen, so dass das Kriterium der Gutgläubigkeit durchaus zweckmäßig wäre, um klarzustellen, dass diese kein berechtigtes Interesse an dem Domainnamen begründen können.<sup>18)</sup>

Ebenfalls nicht zweckmäßig erscheint die Regelung, soweit sie voraussetzt, dass die Benutzung des Domainnamens im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen „vor der Ankündigung eines alternativen Streitbelegungsverfahrens“ („prior to notice of the ADR“) und nicht wie in § 4 (c) (i) UDRP vor Kenntnis der Streitigkeit („prior to notice of the dispute“) erfolgen muss. Dies birgt die Gefahr, dass der Domaininhaber mit der Benutzung des Domainnamens nach Kenntnis der Streitigkeit, aber vor Ankündigung des Streitbelegungsverfahrens beginnt, um dadurch ein berechtigtes Interesse an dem Domainnamen zu begründen und Widerruf- oder Übertragungsansprüche zu verhindern. Warum die Regelung des Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 von der entsprechenden Regelung des § 4 (c) (i) der UDRP abweicht, ist nicht ersichtlich.

Eine weitere Abweichung von der UDRP ergibt sich aus Art. 21 Abs. 2 c) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004, der bestimmt, dass ein berechtigtes Interesse des Domaininhabers dann besteht, wenn

„der Domäneninhaber den Domännennamen in rechtmäßiger und nichtkommerzieller oder fairer Weise nutzt, ohne die Verbraucher in die Irre zu führen, noch das Ansehen eines Namens, für den nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannte oder festgelegte Rechte bestehen, zu beeinträchtigen.“ (in der englischen Fassung: „harm the reputation of a name on which a right is recognized or established by national and/or Community law“).

Die entsprechende Vorschrift des § 4 (c) (iii) der UDRP benutzt in diesem Zusammenhang den Begriff der „Markenverunglimpfung“ („tarnishment“), der nach Ansicht der UDRP-Beschwerdepanel und insbesondere auch des ICANN Second Staff Report auf solche Herabsetzungen beschränkt ist, die in Gewinnerzielungsabsicht erfolgen.<sup>19)</sup> Die Verwendung von inkompatiblen bzw. obszönen Zusätzen wie „sucks“, „fuck“ etc. (z.B. „walmartsucks.com“,<sup>20)</sup> „fucknetscape.com“<sup>21)</sup> im Zusammenhang mit Websites zur nicht gewerblichen Kritik, Persiflage oder Parodie des Markeninhabers werden daher vom Tatbestand der Markenverunglimpfung nicht erfasst. Auch wenn sich in der Entstehungsgeschichte der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 hierfür keine Anhaltspunkte finden lassen, ist zu vermuten, dass der Verordnungsgeber hier bewusst und in Kenntnis der genannten UDRP-Entscheidungspraxis von der entsprechenden Regelung der UDRP abgewichen ist, um die nichtge-

werbliche Kritik des Markeninhabers unter Verwendung der genannten pejorativen Domainnamen oder Markenparodien vom Ausnahmetatbestand des Art. 21 Abs. 2 c) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 auszunehmen.

### 3.2.4. Bösgläubigkeit

Eine Reihe von Abweichungen bestehen auch hinsichtlich der zur näheren Konkretisierung des Begriffs der Bösgläubigkeit in Art. 21 Abs. 3 genannten Regelungsbeispiele der Verordnung (EG) Nr. 874/2004, die, wie sich aus der englischen und französischen Fassung der Verordnung ergibt, ebenfalls nicht als abschließend zu verstehen sind.

#### 3.2.4.1 Alternatives Verhältnis zwischen bösgläubiger Registrierung und Benutzung

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Bösgläubigkeitskriterium des Art. 21 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 und der korrespondierenden Vorschrift des § 4 (a) (iii) der UDRP liegt bereits darin, dass diese alternativ die bösgläubige Registrierung *oder* Benutzung genügen lässt, während die UDRP kumulativ eine bösgläubige Registrierung *und* Benutzung voraussetzt.

Der Verzicht auf ein kumulatives Verhältnis von bösgläubiger Registrierung und Benutzung ist sachgerecht. Wie die UDRP-Entscheidungspraxis zeigt, ist die Registrierung von Domainnamen denkbar, deren Benutzung auf Grund ihrer Alleinstellung oder Bekanntheit legitimerweise allein durch Inhaber der entsprechenden Marke erfolgen kann, so dass die Behinderungs- oder Missbrauchsabsicht des Domaininhabers auch ohne aktive Benutzung des Domainnamens klar auf der Hand liegt. In solchen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, den Beschwerdeführer zu zwingen, abzuwarten, bis der Domaininhaber die Benutzung des Domainnamens tatsächlich aufnimmt. Die Mehrheit der UDRP-Beschwerdepanels sind sich daher einig, dass es Fälle gibt, in denen das bloße passive Registrierthalten eines Domainnamens einer aktiven Benutzung gleichgesetzt werden kann und daher der Widerruf oder die Übertragung des Domainnamens an den Beschwerdeführer gerechtfertigt ist.

#### 3.2.4.2. Regelungsbeispiele

Die zur Konkretisierung des Bösgläubigkeitsbegriffs genannten Regelungsbeispiele decken sich ebenfalls nur teilweise mit denjenigen der UDRP.

##### 3.2.4.2.1 Registrierung oder Erwerb des Domainnamens in Verkaufs-, Vermietungs- oder Übertragungsabsicht (Art. 21 Abs. 3 a) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004)

Art. 21 Abs. 3 a) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 bestimmt, dass Bösgläubigkeit dann vorliegt, wenn

„aus den Umständen ersichtlich ist, dass der Domänenname hauptsächlich deshalb registriert oder erworben wurde, um ihn an den Inhaber eines Namens, für den ein nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder an eine öffentliche Einrichtung zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig zu übertragen“.

18) Z.B. die Benutzung für pornografische oder auf eine sonstige Weise rufschädigende Inhalte; zur Entscheidungspraxis der UDRP-Beschwerdepanel siehe im gleichen Abschnitt unten.

19) Second Staff Report on Implementation Documents for the Uniform Dispute Resolution Policy, submitted for the ICANN Board meeting of October 24, 1999, § 4.5.c. n. 2 (abrufbar unter <http://www.icann.org/udrp/udrp-second-staff-report-24oct99.htm>): „Tarnishment is intended to be limited to acts done with intent to commercially gain.“; ebenso auch *WIPO Case No. D2002-0184 - jerryfalwell.com*.

20) *WIPO Case No. D2006-0277 - walmartsucks.com*.

21) *WIPO Case No. D2001-0918 - fucknetscape.com*.



Die Regelung setzt anders als die entsprechende Regelung in § 4 (b) (i) der UDRP nicht voraus, dass der Domainname *an den Beschwerdeführer* verkauft, vermietet oder anderweitig übertragen wird. Dies hat zur Folge, dass im Falle des Bestehens mehrerer parallel existierender Schutzrechte an einem Zeichen vom Beschwerdeführer nicht der Nachweis erbracht werden muss, dass der Domaininhaber den Domainnamen in Kenntnis seines Schutzrechts und in der Absicht registriert hat, den Domainnamen an ihn weiterzuveräußern. Es genügt, wenn nachgewiesen ist, dass der Domaininhaber den Domainnamen registriert hat, um diesen an irgendeinen Rechtsinhaber zu veräußern, zu vermieten oder anderweitig zu übertragen. Während also etwa Beschwerden nach der UDRP regelmäßig scheiterten, wenn eine Marke parallel von mehreren Dritten benutzt wurde (z.B. bei Akronymen oder sonstigen häufig verwendeten Zeichen), weil der Beschwerdegegner einwenden konnte, er habe zum Zeitpunkt der Registrierung des Domainnamens weder den Beschwerdeführer noch dessen Schutzrecht gekannt, wird es nach Art. 21 Abs. 3 a) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 genügen, wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass der Domaininhaber generell in Verkaufs-, Vermietungs- oder Übertragungsabsicht gehandelt hat.

#### 3.2.4.2.2. Registrierung in Behinderungsabsicht (Art. 21 Abs. 3 b) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004)

Ebenfalls erhebliche Auslegungsfragen wirft Art. 21 Abs. 3 b) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 auf. Zu beachten ist zunächst ein Übersetzungsfehler in Art. 21 Abs. 3 b) i) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 in der deutschen Fassung, in der der Begriff des „pattern of such conduct“ sinntestellend mit „Verhaltensweise“ wiedergegeben wird. Die zutreffende Formulierung müsste lauten „dem Domaininhaber nachgewiesen werden kann, dass sein Verhalten einem solchen Muster folgt“, d.h. dass bereits mehrere behindernde Domainregistrierungen durch den Domaininhaber nachgewiesen sind und sein Verhalten folglich fortgesetzt und systematisch erfolgt.

Nach Art. 21 Abs. 3 b) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 soll Bösgläubigkeit dann vorliegen,

„wenn der Domänenname registriert wurde, um zu verhindern, dass der Inhaber eines solchen Namens, für den ein nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder eine öffentliche Einrichtung diesen Namen als entsprechenden Domänennamen verwenden kann, sofern der Domänenname mindestens zwei Jahre lang ab der Registrierung nicht in einschlägiger Weise genutzt wurde“.

Nicht nachzuvollziehen ist zunächst, weshalb derjenige, der einen Domainnamen registriert, um zu verhindern, dass dieser vom Inhaber eines nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht geschützten Rechts benutzt wird, erst dann mit dem Widerruf rechnen muss, wenn er den Domainnamen zwei Jahre nicht benutzt hat.

Die Regelung steht darüber hinaus in einem immanenten Wertungswiderspruch zu Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 a) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004. Während nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Widerruf oder Übertragung der Domainna-

mensregistrierung bereits dann erfüllt sind, wenn der Domaininhaber kein berechtigtes Interesse an einem Domainnamen nachweisen kann, ist im Falle der Registrierung eines Domainnamens in Behinderungsabsicht gemäß Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 die Löschung oder die Übertragung nur dann gerechtfertigt, wenn der Domaininhaber den Domainnamen in einem Zeitraum von zwei Jahren ab der Registrierung nicht benutzt hat. Es ist aber kaum einleuchtend, weshalb derjenige, der in Kenntnis eines fremden Schutzrechts und in der Absicht der Behinderung des Kennzeicheninhabers handelt, nur dann mit der Löschung des Domainnamens rechnen muss, wenn er den Domainnamen zwei Jahre nicht genutzt hat, und andererseits nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 bereits ein fehlendes berechtigtes Interesse an dem Domainnamen die Löschung oder Übertragung des Domainnamens rechtfertigt.

Die Regelung des Art. 21 Abs. 3 b) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 ergibt überhaupt nur einen Sinn, wenn diese entgegen dem Wortlaut nicht als zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung, sondern als unwiderlegbare Fiktion (oder Vermutung) gelesen wird. In diesem Fall dürfte die Regelung jedoch in den meisten Fällen leer laufen, da demjenigen, der einen Domainnamen in Behinderungsabsicht registriert, kein berechtigtes Interesse an dem Domainnamen zusteht, so dass dieser unabhängig von der Dauer der Nichtbenutzung bereits auf Grund Art. 21 Abs. 1 a) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 mit dem Widerruf der Domainregistrierung rechnen muss. Als sinnvoller Anwendungsbereich bleiben insoweit nur diejenigen Fälle, in denen dem Domaininhaber zwar ein eigenes Recht an dem Domainnamen zusteht, der Domainname jedoch zwei Jahre nach Registrierung nicht in einschlägiger Weise benutzt wird. Damit unterliegen auch diejenigen Domainnamen, für die der Domaininhaber ein nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht nachweisen kann, einem nach zwei Jahren einsetzenden Benutzungszwang.

Unnötig kompliziert erscheint die sprachlich völlig missglückte Regelung des Art. 21 Abs. 3 b) (iii) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004. Diese bestimmt, dass Bösgläubigkeit dann vorliegt, wenn der Domainname in Behinderungsabsicht registriert wurde und

„der Inhaber des Domänennamens, für den ein nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder der dem Namen einer öffentlichen Einrichtung entspricht, zu Beginn eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens seine Absicht erklärt hat, diesen Domänennamen in einschlägiger Weise zu nutzen, dies jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn des Streitbeilegungsverfahrens nicht getan hat“.

Zunächst stellt sich die Frage, wie der Umstand, dass der Domaininhaber den Domainnamen sechs Monate nach Einleitung des alternativen Streitbeilegungsverfahrens entgegen seiner Absichtserklärung in dem gegen ihn anhängigen Streitbeilegungsverfahren nicht benutzt hat, Berücksichtigung finden kann, wenn – wovon nach den Verfahrensfristen auszugehen ist – das Verfahren im Regelfall nach drei Monaten abgeschlossen ist. Eine sinnvolle Anwendung der Vorschrift ist, wie durch Art. B12(g) der ADR-Regeln bestätigt wird, nur dann möglich, wenn das alternative Streitbeilegungsverfahren immer dann

ausgesetzt wird, wenn der Beschwerdeführer nicht nachweisen kann, dass dem Inhaber des Domainnamens kein Recht oder berechtigtes Interesse an dem Domainnamen zusteht (und er keine Bösgläubigkeit aus anderen Gründen nachgewiesen hat), und er zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde erklärt, den Domainnamen zukünftig in einschlägiger Weise zu benutzen. In diesem Fall soll nach Art. B12(g) der ADR-Regeln eine vorläufige Entscheidung ergehen, in der die Schiedskommission eine Bewertung des bisherigen Streitstands vornimmt. Der Domaininhaber hat dann sechs Monate Zeit, die einschlägige Benutzung des Domainnamens nachzuweisen. Gelingt ihm dies nicht, erfolgt, selbst wenn er ein eigenes Recht an dem Domainnamen geltend machen kann, der Widerruf oder die Übertragung des Domainnamens.

#### 3.2.4.2.3 Sonstige Bösgläubigkeitsgründe

Die sonstigen Regelungsbeispiele in Art. 21 Abs. 3 c) und d) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 stimmen im Wesentlichen mit den korrespondierenden Regelungen des § 4 (b) (iii) und (iv) der UDRP überein. Allerdings erfordert § 4 (b) (iv) der UDRP, dass der Domainname vom Domaininhaber willentlich und in Gewinnerzielungsabsicht registriert wurde, um Internetbenutzer durch die Verwendung des Domainnamens zu seiner Website oder zu einer anderen Online-Präsenz zu lenken, indem eine Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen des Beschwerdeführers begründet wird, während Art. 21 Abs. 3 d) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 jede Verwechslungsgefahr mit einem nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht anerkannten Kennzeichen genügen lässt. Auch insoweit ist daher der Nachweis, dass der Domaininhaber den Domainnamen in Kenntnis des Beschwerdeführers und in der Absicht registriert, eine Verwechslungsgefahr mit der Marke oder einem sonstigen Kennzeichen des Beschwerdeführers zu schaffen, nicht erforderlich.

In Bezug auf Domainnamen, die mit dem Namen einer Person übereinstimmen, sieht Art. 21 Abs. 3 e) der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 vor, dass Bösgläubigkeit dann vorliegt, wenn der Domaininhaber keine Verbindung zwischen sich und dem registrierten Domainnamen nachweisen kann. Eine vergleichbare Vorschrift fehlt in der UDRP, da deren Anwendungsbereich von vornherein auf Markenrechte beschränkt ist. Die Regelung scheint zu besagen, dass jeder natürlichen Person ein Anspruch auf Löschung oder Übertragung eines mit ihrem Namen übereinstimmenden Domainnamens zusteht, wenn der Domaininhaber keine Verbindung mit dem Domainnamen nachweisen kann.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb eine solche Registrierung als bösgläubig gewertet wird. Der Begriff der Bösgläubigkeit setzt grundsätzlich einen subjektiven Unrechtstatbestand voraus. Derjenige, der einen Domainnamen registriert, der mit dem Namen einer Person übereinstimmt, und keine Verbindung mit Domainnamen nachweisen kann, handelt aber nicht notwendigerweise in böser Absicht. Systematisch richtig wäre der Tatbestand den Regelungsbeispielen zur Konkretisierung des Merkmals des fehlenden berechtigten Interesses in Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 zuzuordnen gewesen.

#### 4. Zusammenfassung und kritische Bewertung

Die Entscheidung des EU-Verordnungsgebers, ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren im Bereich der ccTLD „EU“ zu etablieren, ist zu begrüßen.

Trotz der in materiellrechtlicher Hinsicht in den Rechtsordnungen der europäischen Gemeinschaft eindeutigen Rechtslage ist eine schnelle und kostengünstige Durchsetzung von Löschungs- oder Übertragungsansprüchen gegen missbräuchliche Domainregistrierungen auch im Anwendungsbereich der EuGVVO noch immer schwierig. Auch wenn vorläufige Entscheidungen nach der EuGVVO grundsätzlich anerkennungsfähig sind, ist eine Anerkennung und Vollstreckung ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ohne Anhörung der Gegenseite ergangen ist.<sup>22)</sup> Hinzu kommt, dass in einigen Staaten der Europäischen Union eine auf Löschung des Domainnamens gerichtete einstweilige Verfügung schon deshalb ausgeschlossen ist, weil dadurch die Hauptsache unzulässigerweise vorweggenommen würde. Zudem besteht bei Domainnamenskonflikten häufig die Gefahr, dass die streitgegenständlichen Domainnamen während des streitigen Verfahrens an Dritte weiterübertragen werden.

Die genannten Defizite der staatlichen Gerichtsbarkeit werden durch das alternative Streitbeilegungsverfahren beseitigt. Durch die Einleitung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens werden die streitgegenständlichen Domainnamen mit einer Art „Lock-Status“ belegt, der die Kündigung oder Weiterübertragung an Dritte verhindert. Ferner ist das Register, sofern nicht vom Beschwerdegegner fristgerecht ein Verfahren vor den staatlichen Gerichten eingeleitet wird, verpflichtet, die Entscheidungen der Schiedskommissionen zu vollziehen, ohne dass es der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen durch staatliche Stellen bedarf.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stimmt das alternative Streitbeilegungsverfahren weitgehend mit der Verfahrensordnung der UDRP überein. Zuzustimmen ist der im Vergleich zur UDRP großzügigeren Bemessung einiger Verfahrensfristen. Während die Frist zur Beschwerdeerwidderung nach der UDRP mit 20 Tagen äußerst knapp bemessen war, räumt die Verordnung (EG) Nr. 874/2004 in Art. 22 Abs. 8 dem Beschwerdegegner nunmehr einen Monat Zeit ein, um auf die Beschwerde zu erwidern. Auch die gemäß Art. 22 Abs. 13 bestimmte 30-tägige Frist zur Klageerhebung bei einem staatlichen Gericht gibt dem Beschwerdegegner nun ausreichend Zeit, ein zur Vermeidung der Vollziehung der Entscheidung notwendiges Klageverfahren einzuleiten. Die Frist von 10 Tagen gemäß § 4 UDRP war ebenfalls etwas knapp bemessen.

Nicht zu überzeugen vermögen demgegenüber die materiellrechtlichen Regelungen der Verordnung, die teilweise ohne nachvollziehbare Gründe von den bewährten UDRP-Regelungen abweichen und sprachlich missglückt, unnötig kompliziert und teilweise unstimmt sind. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese in der Praxis eine geeignete Entscheidungsgrundlage zur Lösung der auftretenden Domainnamenskonflikte im Bereich der ccTLD „EU“ darstellen.

22) EuGH vom 21.5.1980 – 125/79 – Denilauler.

**Bettinger – Alternative Streitbeilegung für „EU“**

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist der überraschende Befund, dass sich die durch „EU“-Domainregistrierungen verletzen Inhaber nationaler und/oder nach Gemeinschaftsrecht geschützten Kennzeichenrechten auf die materiellen Regelungen offenbar auch vor den staatlichen Gerichte berufen können und daher die Wahl haben, ob sie gegen die spekulative oder missbräuchliche Registrierung von Domainnamen im alternativen Streitbeilegungsverfahren oder vor den nationalen Gerichten vorgehen.

Dies bedeutet, dass die materiellen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 nicht lediglich Entscheidungskriterien

für die im alternativen Streitbeilegungsverfahren zur Entscheidung berufenen Schiedskommissionen darstellen, sondern durch die Verordnung neue, unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat geltende Sondertatbestände für Domainnamenskonflikte im Bereich „EU“ geschaffen wurden, die ergänzend zu den allgemeinen kennzeichenrechtlichen Normen des nationalen und/oder europäischen Kennzeichenrechts anzuwenden sind. Damit wird im Bereich „EU“ spezifisches bzw. originäres Domainrecht begründet, für das kein erkennbares Bedürfnis besteht und das angesichts der Vielzahl von Unstimmigkeiten und Widersprüchen der materiellen Bestimmungen erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben wird.



**BETTINGER  
SCHNEIDER  
SCHRAMM**

Patentanwälte | Rechtsanwälte

Postfach 86 02 67  
81629 München

Cuvilliesstr. 14a  
81679 München

Tel.: +49 (0) 89/59 90 80-0  
Fax: +49 (0) 89/59 90 80-22

info@bettinger.de  
[www.bettinger.de](http://www.bettinger.de)